



Neues Berufsbildungsgesetz endlich verabschiedet

Als Arbeitgeber müssen Sie sich für 2005 auf grundlegende Änderungen bei Prüfungen und beim Aufbau der Ausbildung einrichten. Der Bundestag hat Ende Januar das Gesetz zur Reform der beruflichen Bildung (Berufsbildungsreformgesetz) verabschiedet. Das Gesetz ist zum 1. 4. 2005 in Kraft treten. Ziel dieser Reform ist es, mehr jungen Menschen eine berufliche Erstausbildung zu ermöglichen. Daneben sollen die internationale Wettbewerbsfähigkeit gesichert und die regionale Verantwortung gefördert werden.

Die wichtigsten Auswirkungen der Reform der Berufsbildung sehen wie folgt aus:

- **Das Berufsbildungsgesetz wird neu gegliedert**

Das neue Berufsbildungsgesetz (BBiG) bekommt eine neue Gesetzssystematik und enthält folgende Kernaussagen:

- **Lernortkooperationen werden gefördert**

In der Vergangenheit klagten viele Betriebe über fehlende Abstimmung zwischen Unternehmen und Berufsschule (= Lernortkooperation). Diese wird jetzt in § 2 Abs. 2 BBiG festgeschrieben. Damit sind die an der Berufsausbildung Beteiligten in der Pflicht, sich bei allen wichtigen Fragen der Koordination der Berufsausbildung abzustimmen.

- **Gestreckte Abschlussprüfung**

In der Ausbildungsordnung kann jetzt festgelegt werden, dass die Abschlussprüfung in 2 zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BBiG).

- **Abschlusszeugnis wird durch Ergebnisse der Berufsschule aufgewertet**

Nach abgelegter Abschlussprüfung erhalten die Prüflinge wie bisher ein Zeugnis. Auf Antrag des Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden (§ 37 Abs. 3 BBiG).

- **Rechtsanspruch auf Zulassung zur Abschlussprüfung nach Besuch einer Vollzeitschule**

Zur Abschlussprüfung ist nun auch zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist. Voraussetzung ist, dass dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht (§ 43 Abs. 2 Satz 1 BBiG).

- **Externenprüfung vereinfacht**

Zur Abschlussprüfung konnte bisher außer nach Durchlaufen der Ausbildungszeit auch zugelassen werden, wer entsprechende Berufspraxis nachweisen kann. Bisher war die doppelte der Ausbildungszeit vorgeschrieben. Bei einer regulären Ausbildungszeit von beispielsweise 3 Jahren mussten also 6 Jahre Berufspraxis im jeweiligen Beruf nachgewiesen werden.

Die Dauer der Berufspraxis wurde jetzt auf das 1 1/2-fache verkürzt, so dass für die Zulassung jetzt im Fall der 3-jährigen Berufsausbildung nur noch 4 Jahre und 6 Monate Berufspraxis nachzuweisen sind.

- **Probezeit auf 4 Monate verlängert**

Besonders wichtig für Sie als Arbeitgeber ist die Neuregelung der Probezeit für Ihre Auszubildenden. Sie muss jetzt mindestens 1 Monat und darf höchstens 4 Monate betragen, § 20 BBiG. Die bisherige Grenze von höchstens 3 Monaten entfällt.

Das ist für Sie als Arbeitgeber deshalb so wichtig, weil Sie innerhalb der Probezeit die Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses jederzeit ohne Fristeinhaltung durchführen können. Nach Ablauf der Probezeit haben Sie nur noch sehr eingeschränkte Kündigungsmöglichkeiten.